

Koordinierungsstelle für IT-Standards (KoSIT)

Automatisierter Datenaustausch Meldebehörde / Kirche auf Basis von XMeld

Anhang zum Projektauftrag vom 27. Mai 2011

04. Oktober 2013

Vorschlag - abgestimmte Fassung zur Vorlage beim AK I

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
Autoren	3
Hinweise zum Dokument	4
3 Ausgangssituation	4
4 Ziele und Nutzen	4
4.1 Fokus des Projektes	4
4.2 Projektziele und Nutzenerwartungen	5
Bidirektionale Kommunikation Meldebehörden/Kirchen	5
5 Aufgabenstellung	5
5.1.1 Von Meldebehörde an Kirchen	6
Initialdatenübermittlung/Bestandsdatenübermittlung	6
Änderungsdienst	7
Hinweise zu einzelnen Inhalten der Datenübermittlung	
Meldebehörde – Kirchen	8
Offene Punkte	10
5.1.2 Von Kirche an Meldebehörde	12
5.2 Umsetzungskonzept	12
6 Rahmenbedingungen	12
7 Durchführung	12
Glossar	13
Beigeschriebene Person	13
Bestandsdatenlieferung	13
Gemeinde	13
Initialdatenlieferung.....	13

Einleitung

Dieses Dokument bezieht sich auf den Projektauftrag „Automatisierter Datenaustausch Meldebehörde / Kirche auf Basis von XMeld“ vom 27. Mai 2011.

Als dieser Auftrag im Jahr 2011 als Fortschreibung des 2006 erstellten Projektauftrages entstand, konnte der Projektbeginn noch nicht terminiert werden, weil noch nicht absehbar war, wann die Rechtsgrundlagen mit dem Ziel der verbindlichen Vorgabe der beiden Standards für alle regelmäßigen automatisierten Übermittlungen von Meldedaten an die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften geschaffen werden würden.

Mit der Schaffung von entsprechenden landesrechtlichen Regelungen werden die erforderlichen Rechtsgrundlagen in absehbarer Zeit vorliegen. Die nötigen Vorbereitungen für eine erfolgsversprechende Projektarbeit sowohl bei der Erweiterung des Standards als auch bei der Anbindung der Kirchen an die Kommunikationswelt von XMeld wurden daher im Jahr 2013 von der Arbeitsgruppe Vorbereitung XMeld-Kirchen getroffen.

Die Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe sind in diesem Anhang zum Projektauftrag dokumentiert. Damit werden die im Projektauftrag behandelten Punkte konkretisiert und ergänzt, so dass der aktuelle Informationsstand abgebildet ist. Zur besseren Orientierung ist daher der Anhang analog zum Projektauftrag aufgebaut.

Das Dokument gibt den derzeitigen Stand der Abstimmung wieder, wie er in der Vorbereitungsrunde bis zur September Sitzung des Änderungsbeirates XMeld und der Herbst Sitzung des AK I erreicht werden konnte.

Die Vorbereitungsgruppe wird sich weiter treffen, um über noch nicht abschließend geklärte Punkte zu beraten. Der Änderungsbeirat und AK I werden dann zu einem späteren Zeitpunkt erneut informiert.

Autoren

Dieses Dokument wurde in der AG Vorbereitung XMeld-Kirchen erarbeitet. Mitwirkende waren:

- Martina Burke, Verband der Diözesen Deutschlands
- Simon Drees, Koordinierungsstelle für IT-Standards
- Dr. Gerhard Eibach, Kirchenamt der EKD
- Sabine Gentner, Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern
- Ingrid Hailmann, Kirchenamt der EKD
- Stefan Hänel, Bistum Essen
- Jessica Heins, Koordinierungsstelle für IT-Standards
- Karen Lahmann, LAVA Unternehmensberatung (Moderation)
- Alexander Leder, Ministerium des Innern des Landes Brandenburg
- Uta Losem, Kommissariat der Deutschen Bischöfe
- Detlef Rückert, Der Bevollmächtigte des Rates der EKD bei der Bundesrepublik Deutschland
- Arndt Sartorius, Bundesministerium des Innern
- Frank Steimke, Koordinierungsstelle für IT-Standards

Hinweise zum Dokument

Dieses Dokument gibt den Erkenntnisstand vom Juli 2013 wieder. Solange es mit dem Vermerk „Entwurf“ gekennzeichnet ist, handelt es sich ausschließlich um ein unverbindliches Arbeitspapier der Autoren. Durch den Status „Vorschlag“ wird gekennzeichnet, dass das Dokument zwischen den Autoren abgestimmt ist, es ist dann ein internes Papier des Projektes und wird dem AK I zur Entscheidung vorgelegt. Der Status „Final“ kennzeichnet das Dokument, nachdem es durch den AK I bestätigt worden ist. Der Inhalt wird damit endgültig und stellt die verbindliche Arbeitsgrundlage für das Projekt dar.

3 Ausgangssituation

Seit Entwicklung des Projektauftrages hat sich die Ausgangssituation hinsichtlich des Datenaustausches zwischen Meldebehörden und öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften nicht verändert. Die Beschreibung der Ausgangssituation hat dahingehend weiter Bestand. Mit Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes werden die regelmäßigen Datenübermittlungen an die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften mit etwas verändertem Inhalt zum Melderechtsrahmengesetz ausdrücklich benannt. In rechtlicher Hinsicht ergibt sich zudem eine Veränderung durch die noch zu erwartende Anpassung der landesrechtlichen Regelungen zur Datenübermittlung von Meldebehörden an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften. Die konkrete Rechtslage in den Ländern wird an das Projekt kommuniziert werden, so dass die Ergebnisse bei der Erweiterung des Standards einfließen. Bei der Erstellung des Projektauftrages wurde offen gelassen, welche öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften an dieser Kommunikation teilnehmen werden. Inzwischen ist geklärt, dass ausschließlich die evangelische und katholische Kirche an diesem Projekt beteiligt sind.

4 Ziele und Nutzen

4.1 Fokus des Projektes

Die Voraussetzungen des Projektes hinsichtlich der Weiterentwicklung des Standards XMeld wurden durch die AG Vorbereitung bereits geschaffen.

Mit der Abnahme dieses Dokumentes sind die im Phasenmodell des Projektauftrags vorgesehenen Arbeiten an

- Grundsatzentscheidungen
- Rechtlichen Fragestellungen
- Prozessmodellen
- Umsetzungskonzept

im Wesentlichen abgeschlossen. Die Projektarbeit kann ab Meilenstein 1 aufgenommen werden (siehe 7.4, Phasenmodell zur Durchführung).

4.2 Projektziele und Nutzenerwartungen

Zu Projektzielen und Nutzenerwartungen haben sich im Rahmen der Vorbereitung keine wesentlichen abweichenden Erkenntnisse ergeben. Die in dem entsprechenden Abschnitt des Projektauftrags geforderte verbindliche Vorgabe der elektronischen Übermittlung, sofern es sich um regelmäßige Datenübermittlungen handelt, kann durch landesrechtliche Regelungen getroffen werden. Dies hat der AK I bereits in seinem Umlaufbeschluss vom 2. Februar 2012 (dort Nr. 4) zur Einbindung der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) sowie der Katholischen Kirche in die Standards OSCI-XMeld und OSCI-Transport befürwortet.

Bidirektionale Kommunikation Meldebehörden/Kirchen

In das Projekt ist auch die Kommunikation von Kirchen an Meldebehörden im Zusammenhang mit Mitgliedschaft begründenden Tatsachen eingeschlossen, da die derzeitige papiergebundene Erfassung sehr fehleranfällig ist.

Diesbezüglich werden die Erkenntnisse über Einschätzungen der Bürger- und Meldeämter im Deutschen Städtetag mit einbezogen, die anlässlich dessen Sitzung im Oktober 2013 eingeholt werden.

5 Aufgabenstellung

Die zwei Aufgaben sowie die Rahmenbedingungen aus dem Projektplan gelten weiterhin. Mit dem OSCI-XMeld K-Release werden die Änderungen gemäß Bundesmeldegesetz (BMG) umgesetzt und im Anschluss daran ist im L-Release die Erweiterung Meldewesen-Kirchen geplant.

Die formale Entscheidung obliegt dem AK I der IMK, welcher anhand des Projektauftrages sowie dieses Anhangs über die Umsetzung entscheiden wird.

Mit der Aufnahme dieser Kommunikationsbeziehung in den Standard OSCI-XMeld gilt auch für diese der zweimal jährlich stattfindende Releasewechsel von XMeld.

Release	I	J	K (BMG)	L (Kirche)	M
Wirksam	01.11.12	01.05.13	01.05.15	01.11.15	01.05.16
Herausgabe	31.01.12	31.07.12	31.07.14	31.01.15	31.07.15
Qualitätssicherung	12/2011	06/2012	06/2014	12/2014	06/2015
Abschluss inhaltlicher Arbeiten	11/2011	05/2012	05/2014	11/2014	05/2015
Beginn inhaltlicher Arbeiten Wartung und Pflege	01.08.11	01.02.12	01.02.11	01.08.14	01.02.15
Beginn inhaltlicher Arbeit an der Erweiterung				01.01.14	

Tabelle 1 - XMeld-Release-Zyklus

5.1.1 Von Meldebehörde an Kirchen

Die AG Vorbereitung hat gemäß Projektauftrag erörtert, wie die Kommunikation zwischen Kirchen und Meldewesen ablaufen soll.

Dabei wurde bisher bestätigt, dass die Bestandsdatenlieferung (als einmalige Initialdatenlieferung) und der nachfolgende Änderungsdienst relevant sind und im Rahmen des Projektes verwirklicht werden sollen.

Die bislang noch offenen Punkte werden im Laufe der weiteren Vorbereitung bzw. Begleitung geklärt und Änderungsbeirat und AK I vorgelegt werden.

Initialdatenübermittlung/Bestandsdatenübermittlung

Es wurde festgestellt, dass eine initiale Bestandsdatenübermittlung von den Meldebehörden an die Kirchen als Grundlage für den weiteren Datenaustausch unverzichtbar ist. Zur Gewährleistung eines erfolgreichen Änderungsdienstes durch die regelmäßige Übermittlung von Änderungen in den Meldedaten von Kirchenmitgliedern (und deren Familienangehörigen) an die Kirchen muss sichergestellt werden, dass beim Datenempfänger die gleichen Daten wie in den Melderegistern gespeichert sind. Dies ist gegenwärtig nicht der Fall, weshalb die Kirchen weiterhin laufend durch Einzelanfragen Aktualisierungen vornehmen müssten. Die Gründe für divergierende Daten sind vielfältig. Der mit der Standardisierung verbundene und beabsichtigte Effekt einer Entlastung der Meldebehörden würde nicht oder nur in begrenztem Umfang erreicht werden. Durch die wiederholte Datenübermittlung gleicher Datensätze zu einer Person würde neben einer andauernden Belastung der Meldebehörden auch der Grundsatz der Datensparsamkeit beeinträchtigt. Eine initiale Bestandsdatenlieferung löst das vorgenannte Problem. Die Kirche erhalten die bei den Meldebehörden gespeicherten Einwohnerdaten der Kirchenmitglieder und der Familienangehörigen quasi spiegelbildlich und in der bei den Meldebehörden vorliegenden Struktur. Der nachfolgende Änderungsdienst baut auf dieser Struktur auf.

§ 42 BMG enthält die Rechtsgrundlage sowohl für die regelmäßige als auch für eine einmalige Bestandsdatenlieferung. Dies ergibt sich zu einen aus der Formulierung „auch regelmäßig“ und zum anderen aus dem Hinweis auf die Voraussetzungen nach § 34 Abs. 1 BMG. Ohne die Kenntnis, welche Einwohner bei der Meldebehörde als Kirchenmitglieder im Melderegister eingetragen sind, wäre die Kirche nicht in der Lage, ihre Aufgaben zu erfüllen. Entsprechend ist die einmalige Bestandsdatenlieferung für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften erforderlich im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1. Die Schaffung der erforderlichen Verfahrensregelungen zur Durchführung der Bestandsdatenübermittlung bleibt den Ländern vorbehalten (Art. 84 Abs. 1 Satz 1 GG).

XMeld hat bereits ein erprobtes Prozessmuster für Bestandsdatenlieferungen. Dieses und die Erfahrungen aus bisherigen Bestandsdatenübermittlungen des Meldewesens (z. B. BZSt, Wehrverwaltung, GEZ) werden im Erweiterungsprojekt genutzt.

Änderungsdienst

Zukünftig sollen nach der einmaligen Initialdatenübermittlung anlassbezogenen Meldedaten betreffend Kirchenmitglieder und ihre Familienangehörigen von den Meldebehörden an die Kirchen übermittelt werden. Zur detaillierteren Beschreibung der Nachrichtenansätze im Einzelnen wird die Abbildung 1 – Anlässe für die Übermittlung von Änderungen in kommunalen Melderegistern durch die nachfolgende Beschreibung ersetzt.

Aus Sicht der Meldebehörde werden folgende Übermittlungsanlässe unterschieden:

- Anmeldung
- Abmeldung
- Änderung von Meldedaten

Anmeldung

Im Melderegister wird ein Zugang verzeichnet. Dies kann durch Anmeldung einer Haupt-, alleinigen Wohnung oder Nebenwohnung erfolgen.

Ob das Beziehen einer Nebenwohnung ein Nachrichtenansatz für eine Meldung an die Kirchen ist, muss noch geklärt werden.

Abmeldung

Aus XMeld-Sicht liegt eine Abmeldung nur dann vor, wenn jemand ins Ausland oder nach unbekannt verzieht, d. h. keine Wohnung im Inland bezieht und daher keine Meldebehörde aktuell für ihn zuständig ist oder wenn eine von mehreren Wohnungen aufgegeben wird.

Wenn also jemand innerhalb des Bundesgebietes umzieht, wird im Rahmen von XMeld nicht von „Abmeldung“ gesprochen. Vielmehr sind die beiden betroffenen Meldebehörden (Zuzugs- und Wegzugs-Meldebehörde) durch den Anmeldungs- und Rückmeldungsvorgang miteinander im Dialog. Dabei benachrichtigt die Zuzugs-Meldebehörde die Wegzugs-Meldebehörde über den Zuzug (siehe Anmeldung) und erhält im Rahmen der sog. Rückmeldung Daten von der Wegzugs-Meldebehörde übermittelt.

Änderungen von Meldedaten

Von den verschiedenen möglichen Änderungen in den Meldedaten wurden die nachfolgenden näher definiert:

Geburt

Im kommunalen Melderegister wird für eine neugeborene Person erstmalig ein Datensatz gespeichert. In diesem Fall wird nicht von einer Anmeldung gesprochen.

Für die Kirchen ist die neugeborene Person bis zu einem Kircheneintritt eine beigeschriebene Person eines Kirchenmitgliedes, wenn min-

destens ein Elternteil Kirchenmitglied ist. Es liegt in dem Fall also eine Änderung von Meldedaten der Eltern vor.

Eintrag einer Kirchenmitgliedschaft im Melderegister

Erhält die Meldebehörde von dem Kircheneintritt eines Einwohners Kenntnis, speichert sie die Zugehörigkeit des Einwohners zu der öffentlichen-rechtlichen Religionsgesellschaft im Melderegister. Der Eintrag einer Kirchenmitgliedschaft im Melderegister löst eine Datenübermittlung an die betroffene öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft aus. Dabei sind ggf. die Daten der Familienmitglieder der betroffenen Person, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören, zu übermitteln.

Sterbefall

Im kommunalen Melderegister wird bei einem Sterbefall der Datensatz der betreffenden Person um die Sterbedaten fortgeschrieben und inaktiv. In diesem Fall wird nicht von einer Abmeldung gesprochen.

Sonstige Änderung von Meldedaten

Im Melderegister werden über die oben genannten Sachverhalte hinaus für die betreffenden Personen veränderte Meldedaten fortgeschrieben. In Bezug auf die Datenübermittlung an Kirchen sind diese Fortschreibungen relevant, wenn sie Mitglieder oder beigeschriebene Personen der Mitglieder (Familienmitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören) betreffen und zu dem Katalog der nach Bundes- oder Landesrecht an die Kirchen übermittelbaren Daten gehören.

Hinweise zu einzelnen Inhalten der Datenübermittlung Meldebehörde – Kirchen

Übermittlung von Daten der Familienangehörigen, die der Datenübermittlung widersprochen haben

Daten von Familienangehörigen der Kirchenmitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören und der Übermittlung widersprochen haben, sind gleichwohl zu übermitteln, wenn sie für Steuererhebungszwecke benötigt werden. (§ 42 Abs. 3 Satz 3 BMG)

§ 42 Abs. 3 S. 2 BMG schränkt das Widerspruchsrecht der Familienangehörigen gegen die Datenübermittlung an eine "fremde" Religionsgesellschaft zugunsten des Steuererhebungsrechts ein. Dabei kommt es auf die Ausgestaltung der Steuerordnung (vgl. § 2 KiStG) der jeweiligen Religionsgesellschaft an. Soweit danach Daten von Familienangehörigen eines Mitglieds für Zwecke des Steuererhebungsrechts erforderlich sind, besteht kein Widerspruchsrecht. Der Nachweis dieser Voraussetzung für den Ausschluss des Widerspruchsrechts obliegt der Religionsgesellschaft. Die Kirchen haben eine ausführliche Begründung für den Übermittlungsbedarf dargelegt, der generell in jedem Fall besteht (siehe Dokument Meldewesen_uebermittlungMeldedatenZweckenSteuererhebung.pdf).

Es wurde beschlossen, dass bei Vorliegen eines Widerspruchs nach § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG sichergestellt wird, dass die Daten ausschließlich für steuerliche Zwecke verwendet werden. Eine Verwendung für andere kirchliche Zwecke muss damit sicher ausgeschlossen sein.

Umgang mit Auskunftssperren

Wenn Angaben zu Personen, bei denen nach § 51 BMG eine Auskunftssperre eingetragen ist, Gegenstand der Übermittlung werden, bringt dies erhöhte Anforderungen u.a. an die Sicherheitsvorkehrungen seitens der Kirchen mit sich. Dies kann z.B. durch eine Beschränkung des zugangsberechtigten Personenkreises oder weitere technische und organisatorische Maßnahmen erreicht werden. Eine Orientierung der Kirchen am BSI Grundsatzkatalog zur Gewährleistung ausreichender Datenschutzmaßnahmen ist erforderlich. Bei der Verarbeitung von Meldedaten in zentralen Landesregistern wird allgemein die Schutzstufe „hoch“ angenommen und hiervon ausgehend das Sicherheitskonzept erstellt. Dementsprechend sollte sich das Schutzkonzept der Kirchen (wie etwa das der kirchlichen Rechenzentren) auch an der Schutzstufe „hoch“ bei der Verarbeitung von Meldedaten orientieren.

Für die Kirchen ist der Sachverhalt nicht neu, denn bislang wurden dort auch schon entsprechende Daten verarbeitet.

Die Kirchen entwickeln derzeit eine IT-Sicherheitsverordnung/-richtlinie, die das von allen Daten verarbeitenden Stellen umzusetzende Sicherheitskonzept einfordert und Muster bereitstellen wird.

Die Auswirkungen des Sicherheitskonzeptes sind bei der Planung der organisatorischen Anbindung der Kirchen zu berücksichtigen.

Familienangehörige von Mitgliedern - Religionszugehörigkeit

Auf folgende melderechtliche Besonderheit ist bei der Übermittlung nach § 42 BMG zu achten:

Gemäß § 42 Abs. 2 BMG dürfen auch die dort aufgeführten Daten von Familienangehörigen eines Kirchenmitglieds übermittelt werden, soweit diese nicht der Übermittlung ihrer Daten nach § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG widersprochen haben. Zu den zu übermittelnden Daten gehört u.a. die Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft.

Familienangehörige im Sinne von § 42 Abs. 2 BMG sind der Ehegatte, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern. Im Standard XMeld wird diese Personengruppe als „beigeschriebene Personen“ bezeichnet.

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 15 und 16 BMG wird die Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft von beigeschriebenen Personen nicht im Melderegister gespeichert.

Dies kann zu Folgendem führen:

Sofern die beigeschriebene Person nicht im Zuständigkeitsbereich der gleichen Meldebehörde gemeldet ist, in der auch das jeweilige Kirchenmitglied gemeldet ist, kann die Religionszugehörigkeit nicht

übermittelt werden, weil sie in der Meldebehörde des Mitglieds nicht vorliegt.

Ist das Familienmitglied eines Kirchenmitglieds allerdings bei der gleichen Meldebehörde gemeldet wie das Kirchenmitglied, werden für die Übermittlung der Daten als beigeschriebene Person die Angaben aus dem Datensatz des Familienmitglieds genutzt, in dem auch die Religionszugehörigkeit enthalten ist.

Hierbei handelt es sich allerdings nicht um eine neue Regelung im BMG. Diese Konstruktion ist im MRRG und den Landesmeldegesetzen bereits heute rechtlicher Standard.

Der DSMeld unterscheidet aktuell zwischen zwei Schlüssel Tabellen für die Religionszugehörigkeit:

- Blatt 1101 – Steuererhebende Religionsgesellschaften
- Blatt 1104 – Nicht steuererhebende Religionsgesellschaften

Das führt aktuell zu Ausfällen bei der Übermittlung an die Kirchen, weil nicht immer beide Schlüssel Tabellen für die Auswahl der zu übermittelnden Datensätze herangezogen werden.

Da das BMG die Übermittlung einer Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft vorsieht, unabhängig, ob steuererhebend oder nicht, sind nach dessen Inkrafttreten beide DSMeld-Blätter im Rahmen der Auswahl der zu übermittelnden Datensätze heranzuziehen (siehe auch Offene Punkte)

Datum des Zuzugs in die Gemeinde (DSMeld-Blatt 1302)

Die Angabe zum ersten Zuzug in eine Gemeinde (unabhängig von späteren Umzügen innerhalb der Gemeinde) wird für Zwecke der Wahl kirchlicher Gremien benötigt.

Das Datum des Zuzugs in die Gemeinde wurde bislang gem. § 19 MRRG übermittelt. Dieser wurde in § 42 BMG überführt. Eine Rechtsänderung in diesem Punkt hat nicht stattgefunden, die Angabe soll daher auch künftig übermittelt werden.

Sofern in den Landesregelungen auf DSMeld-Ebene präzisiert wird, muss entsprechend geregelt werden, dass das Blatt 1302 oder das entsprechende auf das BMG angepasste DSMeld Blatt übermittelt wird.

Bevorzugt wird allerdings eine generischere Fassung der Landesregelungen (Deregulierung), die auf eine Konkretisierung bis auf DSMeld-Ebene verzichtet und auf XMeld verweist, wo der Bezug zum DSMeld im Standard hergestellt wird. Damit werden Detailprobleme der Anpassung vermieden.

Offene Punkte

Melderegisterauskunft

Gestaltung, Umfang und Rechtsgrundlage für die im Projektauftrag genannte Melderegisterauskunft im Einzelfall an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften sind noch zu klären.

Datenumfang

Der zu übermittelnde Datenumfang wird grundsätzlich durch das BMG geregelt. Darüber hinausgehende Informationen werden in den Landesübermittlungsverordnungen zum BMG geregelt und werden derzeit mit den Ländern abgestimmt.

Die Arbeitsgruppe zur Vorbereitung der XMeld Erweiterung Kirche strebt eine einheitliche Lösung an. Das Land Mecklenburg Vorpommern hat ein entsprechendes Muster vorbereitet und stellt es den Ländern zur Verfügung.

Straßenschlüssel/Straßenregister

Im Rahmen der Vorbereitungen wurde deutlich, dass die Informationsobjekte und Nachrichten zum Straßenregistermanagement zwar bedeutsam sind, aber derzeit nicht im Rahmen von XMeld modelliert werden können, weil sie nicht Teil der abgestimmten einheitlichen Anschrift in der Innenverwaltung sind. Weiterhin ist nicht sichergestellt und kann durch das Erweiterungsprojekt auch nicht geregelt werden, dass alle Kommunen einen Straßenschlüssel nutzen und pflegen.

Wie mit diesem Sachverhalt umzugehen ist, wird im Projekt besprochen.

Übermittlung von Religionsschlüsseln aus Blatt 1104

In einigen Bundesländern wird der Schlüssel für eine Religionsgesellschaft aus Blatt 1104 dann nicht gespeichert, wenn sie dort nicht als öffentlich-rechtlich anerkannt ist bzw. vor dem 01.11.2010 nicht anerkannt war. Somit kann bei einem Umzug von einem Bundesland ins andere die Religionszugehörigkeit verloren gehen. Beispiel: der Schlüssel „ea“ = „evangelisch-altreformiert“, wird in Niedersachsen gespeichert und übermittelt, in Baden-Württemberg nicht. Es handelt sich um eine nicht steuererhebende Religionsgesellschaft. Die Konfession einer Person mit „ea“ geht somit in Baden-Württemberg verloren. Solcherlei Fälle zu vermeiden ist wünschenswert.

Der Körperschaftsstatus wird in den Bundesländern verliehen. I. d. R. verleihen die anderen Bundesländer diesen Status auch, wenn ein Bundesland den Status verliehen hat. Religionsgemeinschaften, die nicht in allen Bundesländern Gemeinden unterhalten, können aktuell im Meldewesen nicht verzeichnet werden.

Die seit 1.11.2010 eingeführte Unterscheidung zwischen öffentlich-rechtlichen bzw. steuererhebenden/nicht steuererhebenden Religionsgemeinschaften mit ihrer Wirkung für die Kirchen ist noch zu erörtern.

Eintrag eines Kirchenaustritts im Melderegister

Erhält die Meldebehörde von dem Kirchenaustritt eines Einwohners Kenntnis, speichert sie im Melderegister, dass der Einwohner keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehört. Die Fortschreibung im Melderegister löst eine Datenübermittlung an die betroffene öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft aus. Die Kirche trägt die

Beendigung der Mitgliedschaft des Einwohners in ihr entsprechendes Verzeichnis/Kirchenbuch nach; alle ihm beigeschriebenen Personen, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, sind bei der Kirche in den Mitgliederverzeichnissen zu löschen.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für diese Datenübermittlung werden im Rahmen des Projekts festgestellt.

5.1.2 Von Kirche an Meldebehörde

Ergänzend zu den Angaben im Projektauftrag wird festgestellt, dass die Meldungen der Meldebehörden an die Kirchen vorrangig behandelt werden sollen und die Nachrichten der Kirche an Meldebehörden über die Mitgliedschaft begründende Tatsachen gegebenenfalls erst im Anschluss an die Fertigstellung der Nachrichten an Meldebehörde – Kirchen bearbeitet werden. Soweit möglich, sollte eine Parallelität angestrebt werden.

5.2 Umsetzungskonzept

Der zweite Teil des Projekts besteht in der Konzeption der Umsetzung der Schnittstelle auf Seiten der evangelischen und katholischen Kirchen. Dies wird wie geplant durch die AG 3 entwickelt. Ein Vorgehen dazu wird noch entwickelt. Grob sind ein bis zwei Workshops zur Unterstützung der kirchlichen Rechenzentren bei der Einbindung der Schnittstelle geplant.

6 Rahmenbedingungen

Die im Projektauftrag beschriebenen Rahmenbedingungen bleiben grundsätzlich bestehen.

Es liegt eine Absichtserklärung (Letter of Intent) des Verbands der Diözesen Deutschlands (VDD) und der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) vor, in welcher die beiden Kirchen erklären, die Kosten für die Entwicklung der Erweiterung jeweils zur Hälfte zu finanzieren. Sie werden darüber hinaus nach abgeschlossener Entwicklung für einen Zeitraum von drei Jahren jährlich einen Betrag in Höhe von 15% der Entwicklungskosten zahlen, um den durch die Erweiterung gestiegenen Aufwand bei der Pflege des Standards zu refinanzieren.

7 Durchführung

Die AG Vorbereitung hat die nötigen Klärungen zur Vorbereitung der konkreten Erweiterung von XMeld um die Kommunikation mit den Kirchen weitestgehend abgeschlossen. Einige Ergebnisse hinsichtlich der Anpassung der Rechtsgrundlagen in den Ländern stehen zwar noch aus (siehe Abschnitt Datenumfang auf Seite 11), werden aber rechtzeitig zur Fertigstellung der Erweiterung erwartet.

Grundsatzentscheidungen über Nachrichtenansätze und Inhalte sind getroffen und in diesem Dokument hinterlegt.

Mit der Verabschiedung dieses Anhangs zum Projektauftrag vom 27. Mai 2011 ist daher der Meilenstein 1 aus dem Phasenmodell erreicht.

Die dort benannten Arbeitsgruppen 2 und 3 können entsprechend ihre Tätigkeit aufnehmen.

Für die Qualitätssicherung und Abnahme der Ergebnisse der AG 3 sollten im Bereich der Kirchen ein entsprechendes Qualitätssicherungs- und Entscheidungsgremium eingerichtet werden.

Der insgesamt für die Arbeit in den beiden Gruppen vorgesehene Aufwand kann im Rahmen der konkreten Planung anders verteilt werden, um den Anforderungen des Projektes gerecht zu werden. Dabei wird die AG 2 voraussichtlich mehr Sitzungen benötigen, wohingegen die AG 3 mit weniger Aufwand die Ziele erreichen kann, da hier der Arbeitsschwerpunkt in der Organisation der Kirchen liegt.

Glossar

Für die Erleichterung eines gemeinsamen Verständnisses im Projekt wurde ein kleines Glossar angelegt:

Beigeschriebene Person

Als „beigeschriebene Person“ wird im Meldewesen eine Person bezeichnet, die in einer rechtlichen Beziehung (Ehe- oder Lebenspartner, Eltern, minderjährige Kinder, gesetzliche Vertreter) zu einer betroffenen Person steht und deswegen in deren Datensatz gespeichert ist.

Im Zusammenhang der Kommunikation mit den Kirchen sind beigeschriebene Personen Familienmitglieder eines Kirchenmitgliedes, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören.

Bestandsdatenlieferung

Eine „Bestandsdatenlieferung“ ist die vollständige Lieferung eines Datenbestandes, dessen Umfang vorgegeben ist (hier durch das Landesrecht). Eine Bestandsdatenlieferung erfolgt einmalig oder in festgelegten Intervallen (täglich, monatlich, jährlich etc.). Dabei können Bestandsdatenlieferungen auch stichtagsbezogen erfolgen.

Gemeinde

Mit dem Begriff wird die Kommunalgemeinde gemeint, Ansprechpartner ist die Meldebehörde. Eine Meldebehörde kann für mehrere Gemeinden zuständig sein.

Initialdatenlieferung

Eine „Initialdatenlieferung“ ist eine einmalige Bestandsdatenlieferung zu Beginn eines Wirkbetriebs.